
Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres

Vom 15. Mai 1998

- I F 22 -

Betr.: Sonderurlaub für gewerkschaftliche Verpflichtungen;
hier: Ausnahme von der Höchstdauer gem. § 6 Satz 2 SURlVO

Anlg.: Auflistung gewerkschaftlicher Gremien, für die eine Ausnahmeentscheidung in Betracht kommt

Nach § 6 Satz 1 der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245) i. d. F. des Artikels XVI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69) darf Urlaub nach den §§ 4 und 5 aaO, auch wenn er für mehrere der in diesen Vorschriften genannten Zwecke gewährt wird, insgesamt zwölf Arbeitstage innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht überschreiten. Für die Berechnung maßgebend sind das Jahr, in das der Urlaub fällt, und das vorhergehende Jahr. Die oberste Dienstbehörde kann gem. § 6 Satz 2 SURlVO Ausnahmen zulassen.

Die Beschränkung der Urlaubshöchstdauer hat zu Problemen bei der Erfüllung gewerkschaftlicher Verpflichtungen geführt (vgl. § 55 Abs. 3 LBG), bei denen wir einen "besonderen Fall" i. S. des § 6 Satz 2 SURlVO anerkannt haben. Als oberste Dienstbehörde haben wir uns gegenüber den Gewerkschaften bereit erklärt, für die in der Anlage genannten Funktionsträger bzw. Gremien der Gewerkschaften im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach § 6 Satz 2 SURlVO Sonderurlaub bis zu 12 Arbeitstagen in zwei Kalenderjahren **zusätzlich** zu gewähren. Für gewerkschaftliche Zwecke und Verpflichtungen stehen somit für den in § 6 Satz 1 SURlVO genannten Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt 24 Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zur Verfügung. Voraussetzung dafür ist, daß für die Ausübung dieser Funktion eine gewerkschaftliche Verpflichtung im Sinne des § 55 Abs. 3 LBG besteht und darüber eine personenbezogene Bescheinigung vorgelegt wird. Auf der Grundlage dieser Entscheidung eingehende und von Ihnen befürwortete Anträge bitten wir uns - wie bisher bei Ausnahmeanträgen nach § 6 Satz 2 SURlVO - zur einzelfallbezogenen Entscheidung vorzulegen.

Falls zur Wahrnehmung der genannten oder anderweitiger gewerkschaftlicher Verpflichtungen **über diesen Zeitraum hinaus** eine ganztägige Dienstbefreiung (Sonderurlaub) erforderlich wird und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist eine Sonderurlaubsgewährung unter Wegfall der Bezüge auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 SURlVO möglich.

Ausnahmen von der Urlaubshöchstdauer können von der Senatsverwaltung für Inneres als oberste Dienstbehörde nur für die Beamten der Dienstbehörden des eigenen Geschäftsbereichs bzw. der Bezirksverwaltungen zugelassen werden. Für die Beamten außerhalb unseres Zuständigkeitsbereichs hat die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde (§ 3 Abs. 1 LBG) über entsprechende Anträge zu entscheiden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie der Deutsche Beamtenbund sind entsprechend unterrichtet worden.

Anlage

1. Funktionsträger im Bereich des Deutschen Gewerkschaftsbundes für eine Ausnahmeentscheidung nach § 6 Satz 2 SURlVO:
 - a) Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Transport und Verkehr
 - Mitglied des Beirats
 - Mitglied des Hauptvorstands
 - Mitglied des Gewerkschaftsausschusses

-
- Mitglied der Revisionskommission
 - Mitglied der Personengruppenausschüsse für Angestellte, Arbeiter, Beamte, Frauen und Jugend
 - b) Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft
 - Mitglieder des Hauptvorstandes
 - Mitglieder des Gewerkschaftstages
 - Mitglieder des Landesvorstandes
 - Mitglieder von Bundesfachausschüssen
 - Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen im Bereich der Personalvertretung, der Fachgruppen und Personengruppen
 - c) Gewerkschaft der Polizei
 - Bundesausschuß
 - Kontrollausschuß
 - Bundesfachausschuß Bereitschaftspolizei (Vors.)
 - Bundesfachausschuß Schutzpolizei (Vors.)
 - Bundesfachausschuß Kriminalpolizei
 - Bundesfachausschuß Wasserschutzpolizei
 - Bundesfachausschuß Polizeiverwaltung
 - Bundesfachausschuß Beamten-/Besoldungsrecht
 - Bundesfachausschuß Haushalt und Finanzen
 - Geschäftsführender Bundesjugendvorstand
 - 2. Funktionsträger im Bereich des Deutschen Beamtenbund Berlin für eine Ausnahmeentscheidung nach § 6 Satz 2 SURIVO
 - Gewerkschaftstag
 - Bundeshauptvorstand
 - Bundesausschuß
 - Bundesleitung
 - Geschäftsführender Bundesvorstand
 - Bundesjugendtag
 - Bundesjugendausschuß
 - Bundesjugendleitung
 - Bundeskommision für Beamtenrecht, Personalvertretungsrecht, Versorgungsrecht sowie Ausschüsse zur Umsetzung der Verwaltungsreform
 - Geschäftsführende Landesvorstände in Berlin